

VERORDNUNG

über die Benützung von:

Turn- und Sporthalle, Hallenbad, Aussenanlagen und deren Gebühren
vom 2. Oktober 2003

rev. 1. Mai 2010/23. August 2011/1. Juli 2014/24. Oktober 2017

1. Allgemeines

1.1 Diese Verordnung regelt die Benützung des Sportzentrums Allmend. Zweck

1.2 Das Sportzentrum Allmend besteht aus den Aussenanlagen: Begriff, Umfang

- Platz 1, Rasenspielfeld Allmend (Hauptplatz)
- Platz 2, Kunstrasenspielfeld Ormis
- Platz 3, Kunstrasenspielfeld
- Platz 4, Rasenspielfeld
- Leichtathletikanlagen
- Finnenbahn
- Beachvolleyball-Anlage
- Tennisanlage
- Skatepark
- Festwiese

den Gebäuden

- Sporthalle
- Hallenbad
- Aussengarderoben

Für die Benützung ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeiten der Volksschule gehören zudem dazu:

- Turnhalle
- Hartplatz
- Spielwiese

- | | | |
|------|---|--|
| 1.3 | Für alle in dieser Verordnung behandelten Belange ist die Sportkommission (SpoKo) zuständig. In besonderen Fällen entscheidet auch der Delegierte des Gemeinderats in der SpoKo. Gegen die Beschlüsse kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig. Die Administration erfolgt durch die Liegenschaftenabteilung. | Zuständigkeit |
| 1.4 | Die Schule hat für die Tagesbenützung sämtlicher Anlagen in der Regel den Vorrang. Die Räume und Anlagen, die von der Schule nicht beansprucht werden, können nach erteilter Bewilligung von Vereinen und Privaten benützt werden, unter dem Vorbehalt, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird. | Vorrang der Schule |
| 1.5 | Die Räume und Aussenanlagen stehen den Vereinen und Privaten bis längstens 22.00 Uhr - an Sonn- und allgemeinen Feiertagen bis 19.00 Uhr - zur Verfügung. Die Benützer sind gehalten, die Turn- und Sporthalle nicht vor der bewilligten Zeit zu betreten und sie pünktlich zu verlassen. Die Verlängerung der Benützungszeit bedarf einer speziellen Bewilligung des Leiters der Sportanlagen. | Belegungszeiten |
| 1.6 | Die Benützer haben nur zu den in der Bewilligung bezeichneten Lokalitäten Zutritt. | Zutrittsberechtigung |
| 1.7 | In Absprache mit den Anlagewarten wird den nicht organisierten Benützern von frei zugänglichen Anlageteilen unentgeltlich eine Garderobe zur Verfügung gestellt. | Öffentliche Garderoben |
| 1.8 | In der Cafeteria (Aufenthaltsraum) der Sporthalle ist es erlaubt, Getränke und Esswaren zu konsumieren; in allen anderen Räumen ist dies untersagt. Im ganzen Innenbereich gilt ein generelles Rauchverbot. | Rauchen, Konsumieren in der Sporthalle |
| 1.9 | Auf den Verbindungswegen der Aussenanlage und auf sämtlichen Anlageteilen gilt ein allgemeines Fahrverbot. | Fahrverbot |
| 1.10 | Es dürfen keine Hunde in die Gebäude mitgenommen werden. Auf den Aussenanlagen sind sie an der Leine zu führen. | Hunde |

2. Turn- und Sporthalle, Aussengarderoben - Besonderes

- | | | |
|-----|---|---|
| 2.1 | Die Hallenbeleuchtung ist aus Energiegründen wie folgt zu betreiben:
während des Tages | Beleuchtung
1/2 Beleuchtung/Hallenteil |
|-----|---|---|

- während der Nacht/Veranstaltungen 1/1 Beleuchtung/Hallenteil
- 2.2 Vereine mit einer Dauerbewilligung können den Theorieraum - sofern nicht anderweitig belegt - während den bewilligten Belegungszeiten oder anschliessend daran, kurzfristig, nach Absprache mit den Anlagewarten, benützen. Theorieraum
- 2.3 Die Aussengarderoben werden nur geöffnet, wenn eine Benützungsbewilligung der SpoKo vorliegt. Aussengarderoben
- 3. Aussenanlagen - Besonderes**
- 3.1 Die Anlagewarte teilen die Anlagen für Wettspiele, Trainings und andere Anlässe spätestens 1,5 Stunden vor Beginn zu. Diese Zuteilung wird auf der Tafel im Eingangsbereich der Sporthalle bzw. vor der Turnhalle und an den Garderobentüren angeschlagen. Zuteilung
- 3.2 Die Beleuchtungsanlagen sind umweltschonend zu benützen und dürfen nur bis 22.00 Uhr eingeschaltet sein. Über Ausnahmen entscheiden die Anlagewarte. Beleuchtung
- 3.3 Die Rasenspielfelder dürfen nur in bespielbarem Zustand betreten werden. Über die Bespielbarkeit bzw. die Sperrung der Spielfelder entscheiden die Anlagewarte unter Berücksichtigung der zulässigen Maximalbelastung. Bei Unspielbarkeit können die Anlagewarte Wettspiele auf die Kunstrasenspielfelder verschieben. Bespielbarkeit Rasenspielfelder
- 3.4 Mitte Juni bis Mitte August ist die Benützung der Rasenspielfelder während mindestens sechs aufeinander folgenden Wochen untersagt, damit sich der Rasen erholen kann. Während der Winterpause (Mitte November bis Ende Februar) sind die Rasenspielfelder ebenfalls gesperrt. Im Monat März ist bei guter Witterung eine schonende Benützung der Rasenspielfelder möglich. Regenerierungszeit
- 3.5 Das Rasenspielfeld Allmend ist grundsätzlich für Wettspiele reserviert. Einmal pro Woche kann zudem eine Trainingseinheit von 1,5 Stunden durchgeführt werden, sofern die Maximalbelastung nicht überschritten wird. Die beiden Torräume dürfen nicht in den Trainingsbetrieb mit einbezogen werden. Platz 1, Rasenspielfeld Allmend (Hauptspielfeld)
- 3.6 Die Wurfdisziplinen (Trainings) sind nur auf Platz 4 gestattet. Platz 4
- 3.7 Die Kunstrasenspielfelder sind das ganze Jahr benutzbar. Die Benützung Platz 2 und 3 (Kunstrasensfelder)

zung ist nur mit Noppen- oder Turnschuhen erlaubt. Es erfolgt keine Schneeräumung.

- | | | |
|------|--|--------------------------|
| 3.8 | Die Finnenbahn kann grundsätzlich frei benützt werden. | Finnenbahn |
| 3.9 | Die beiden Beachvolleyballfelder können grundsätzlich frei benützt werden. Es werden keine Gebühren erhoben. Die Anlagewarte können aus unterhalts- und witterungsbedingten Gründen Sperrungen anordnen. | Beachvolleyball-Anlage |
| 3.10 | Für die Benützung der Tennisfelder gilt ergänzend zu dieser Verordnung ein separates Reglement. | Tennisfelder |
| 3.11 | Für die Benützung des Skateparks gilt ergänzend zu dieser Verordnung eine separate Skatepark-Ordnung. | Skatepark |
| 3.12 | Die Festwiese ist grundsätzlich für das Aufstellen von Festzelten vorgesehen. Bodenverankerungen sind nur auf der Festwiese erlaubt. Das Befahren der Festwiese mit Lastwagen über 3,5 Tonnen ist verboten. | Festwiese |
| 3.13 | Der Hartplatz kann ausserhalb der Unterrichtszeiten grundsätzlich frei benützt werden. Als Erweiterung der Spielwiese kann er für das Aufstellen von mobilen Bauwerken und Installationen wie Zelte usw. benützt werden. Bodenverankerungen sind strikte untersagt. | Hartplatz |
| 3.14 | Die Spielwiese wird durch den Schulhauswart zur Benützung für Jugendliche bis zum 16. Altersjahr freigegeben. Das Tragen von Fussballschuhen mit Stollen ist auf diesem Rasen strikte untersagt. Streumaterial darf nur mit der Bewilligung des Schulhauswarts verwendet werden. | Benützung der Spielwiese |

4. Bewilligung

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| 4.1 | Für die organisierte Benützung des Sportzentrums bedarf es in jedem Fall einer Bewilligung der SpoKo. | Bewilligungspflicht |
| 4.2 | Über alle Benützungsgesuche entscheidet der Sekretär der SpoKo in Absprache mit den Anlagewarten. | Zuständigkeit |
| 4.3 | Belegungsgesuche sind dem Leiter des Sportzentrums auf dem offiziellen Formular einzureichen. Bei Bedarf kann ein Versicherungsnachweis verlangt werden. | Bedingungen Belegungsgesuch |
| 4.4 | Die Benützer der Turn- und Sporthalle haben sich auf Verlangen über eine Mindestbeteiligung von 12 Teilnehmern auszuweisen. Wird die- | Teilnehmerzahl |

se Zahl unterschritten, kann die Benützungsbewilligung entzogen werden.

- 4.5 Die Dauerbelegungen werden 1 x jährlich (vor den Sommerferien) festgelegt. Die bisherigen Dauerbenützer haben ihre Raumbedürfnisse jeweils bis Ende April der Liegenschaftenabteilung zu melden. Wenn es die Not erfordert, haben Dauerbenützer mit zeitlichen Verschiebungen zu rechnen. Solche Änderungen sind mit den Betroffenen rechtzeitig abzusprechen. Gesuche für neue Dauerbelegungen sind auf dem offiziellen Formular an den Leiter des Sportzentrums zu richten. Im Verlaufe des Jahres eingereichte Gesuche für Dauerbelegungen können nur im Rahmen der noch verfügbaren Lokalitäten bewilligt werden; ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.
- Dauerbelegungen

5. Besondere Vorschriften

- 5.1 Die Spielfelder der Turn- und Sporthalle dürfen nur mit Turnschuhen mit nicht abfärbender Sohle betreten werden; das Betreten in Strassenschuhen oder barfuss ist nicht gestattet. Turnschuhe, die im Freien getragen wurden, sind vor dem Betreten dieser Lokalitäten gründlich zu reinigen. Ballspiel in Gängen und Nebenräumen ist verboten. Das Verwenden von Harz für Ballspiele ist untersagt, ausser der Benutzer verpflichtet sich, die Reinigungs- und andere Folgekosten zu übernehmen. Das Verwenden von Material und die Ausführung von Übungen, die auf dem Fussboden Druckstellen hinterlassen, sind ohne zweckmässige Unterlage nicht erlaubt. Kugelstossen ist nur mit den dafür vorgesehenen Spezialkugeln erlaubt.
- Turn- und Sporthalle
- 5.2 Das Markieren der Rasenspielfelder erfolgt durch die Anlagewarte. Die Entschädigung richtet sich nach dem separaten Reglement.
- Rasenplätze
- 5.3 Juniorenfussballtore dürfen auf allen Spielfeldern nur mit separater Verankerung (Sicherheit) benützt werden. Nach Beendigung der Veranstaltung müssen alle Geräte (Tore, Fahnen usw.) wieder an ihren Bestimmungsort zurückgebracht werden. Am Aufbewahrungsort sind alle Gerätschaften zu sichern.
- Fussballtore, Fahnen usw.
- 5.4 Bewegliche Turngeräte in den Hallen, soweit nicht in Kästen verschlossen, stehen den Benützern zur Verfügung. Sämtliche Geräte müssen getragen und dürfen auf keinen Fall auf dem Boden nachgezogen werden. Barren dürfen nicht auf den Rollen in der Halle stehen
- Bewegliche Turngeräte

gelassen werden. Mattenwagen sind nach Gebrauch geordnet in den Geräteraum zurückzubringen. Aus den Hallen dürfen ohne Bewilligung keine Turngeräte ins Freie genommen werden.

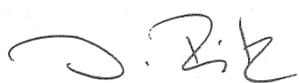
- | | | |
|-----|--|------------------------|
| 5.5 | In der Bewilligung zur Belegung der Turn- und Sporthalle und den Aussenanlagen ist die Benützung von Garderoben und Duschen inbegriffen. | Garderoben und Duschen |
| 5.6 | Für die Benützung des Kraftraums gilt ergänzend zu dieser Verordnung ein separates Reglement. | Kraftraum |
| 5.7 | Für das Hallenbad besteht eine separate Benützungsvorschrift. | Hallenbad |

6. Schlussbestimmungen

- | | | |
|-----|--|-------------------------------|
| 6.1 | Für die Belegung der Sporthalle und der Aussenanlagen gelten die Benützungsgebühren/Tarife gemäss Anhang 1 zu dieser Verordnung. Die SpoKo passt die Gebühren den jeweiligen Verhältnissen an. | Benützungsgebühren, Anpassung |
| 6.2 | Für die Entschädigung der Anlagewarte gelten die entsprechenden Beschlüsse des Gemeinderats. | Entschädigung der Anlagewarte |
| 6.3 | Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungsverordnung kann die SpoKo die fehlbaren Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Benützung ausschliessen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von einer bewilligten Belegung kann der unter Ziff. 4.9 erwähnten Kontaktperson eine Gebühr von Fr. 100.– in Rechnung gestellt werden. | Sanktionen |
| 6.4 | Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Die bisher gültige Fassung wird hiermit aufgehoben. | Inkrafttreten |

Sportkommission Meilen



Irene Ritz-Anderegg, Präsidentin



Werner Hürlimann, Sekretär

Anhang 1**Benützungsgebühren/Tarife, gültig ab 1. Januar 2018****für die Sporthalle, das Hallenbad und die Aussenanlagen**

Benützungsdauer	Tarif A	Tarif B	Tarif C
pro Stunde	30.–	60.–	130.–
halber Tag (max. 4 Std.)	60.–	180.–	540.–
ganzer Tag (max. 8 Std.)	120.–	360.–	1'080.–
Samstag/Sonntag je	180.–	450.–	1'350.–
Kunstrasenfelder, 90 Min.	90.–	180.–	240.–
Dauerbelegung/Jahr (1,5 Std./Woche) (nur Wochentage)	240.–	550.–	

- Meisterschaftsspiele von Meilemer Vereinen sind gratis
- Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) dürfen die Anlagen gratis benützen, wenn es sich um Clubtrainings von Meilemer Vereinen gemäss Belegungsplan handelt und ein Leiter das Training anordnet und beaufsichtigt.
- Für das Ausführen von speziellen Arbeiten durch die Anlagewarte wird separat Rechnung gestellt.

Tarif A = Meilemer Vereine und Organisationen, nicht kommerziell

Tarif B = auswärtige Vereine und Organisationen, Reduktion für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) 50 %

Tarif C = übrige (z. B. kommerzielle Anbieter)
In besonderen Fällen entscheidet der Sekretär der SpoKo.

Bei Benützung nur eines Teils der Anlagen (1/3 oder 2/3) wird die Gebühr entsprechend reduziert.

Die Benützungsgebühren und Tarife, gültig ab 1. Januar 2018, sind von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2017 genehmigt worden.

Anhang 2

zur Verordnung über die Benützung von Turn- und Sporthalle, Hallenbad, Aussenanlagen und deren Gebühren

Benützungs- und Entschädigungsregelung für Cafeteria inklusive Kioskeinrichtungen

Von der SpoKo an der Sitzung vom 2. Oktober 2003 genehmigt.

1. Vermietung

Die Gemeinde Meilen hat die Cafeteria inklusive Kiosk an eine Drittperson vermietet. Die Mieterin ist berechtigt, den Kiosk und die dazugehörenden Einrichtungen alleine zu benützen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Anlagenbenützern und der Mieterin sind erwünscht.

2. Benützung von Vereinen

Den Vereinen kann der Aufenthaltsraum (Cafeteria) in speziellen Fällen und nur nach Absprache mit der Mieterin und dem Sekretariat der Sportkommission zur Verfügung gestellt werden. Die Reinigung ist auf jeden Fall Sache der Benützer.

3. Grillieren und Frittieren

In den Räumen der Cafeteria darf weder grilliert noch frittiert werden. Ein solcher Betrieb ist im Freien und nur in Absprache mit dem Leiter der Sportanlagen einzurichten. Es werden keinerlei Verschmutzungen geduldet (z.B. Glasvordach, Fassaden, Bodenplatten).

4. Entschädigungen bei selbst geführten Festwirtschaften

Bei selbst geführten Festwirtschaften hat die durchführende Organisation der Mieterin eine Entschädigung für entgangenen Gewinn zu entrichten (der Einzug erfolgt von der Gemeinde). Es gelten folgende Entschädigungen pro Anlass, egal ob dieser einen oder zwei Tage dauert:

Fr. 50.– für kleinere Anlässe, insbesondere mit Schülern
Fr. 100.– für mittlere Anlässe wie z.B. mit Junioren, Senioren

Keine Entschädigung wird fällig bei grossen Anlässen (z.B. Meeting LC, Grümpelturnier FC, Fussballturnier Skiclub, kantonale Jugendriegen-/Mädchenriegotage), da eine alleinige Übernahme der Verpflegung von der Mieterin aus quantitativer Sicht nicht möglich wäre.

Diese Regelungen wurden am 10. Juni 1994 zwischen Vereinsvertretern, der Mieterin und der Betriebskommission Sportanlagen festgelegt. Sie gelten für alle Benützer der Sportanlagen.

Änderungen dieser Regelungen können von der Sportkommission festgelegt werden.